

**Satzung zur Einrichtung eines Härtefallfonds an der  
Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg  
(Härtefallsatzung)  
vom 24.01.2013**

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat auf Grund des § 2 Absatz 2 des Zuwendungsvertrages zwischen der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF) als Zuwendungsgeber – vertreten durch die Geschäftsführerin Gertraude Müller-Ernstberger - und der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) als Zuwendungsempfänger – vertreten durch die Kanzlerin Brigitte Klotz -, folgende Härtefallsatzung erlassen\*:

### **§ 1 Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds**

Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds ist die Förderung von Studierenden der HFF, die sich in finanzieller Notlage befinden. Es sollen unbillige persönliche Härten von einzelnen Studierenden abgewendet werden, um ihnen den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer an der HFF in einem Bachelor- oder Masterstudiengang, Diplomstudiengang oder Meisterstudium immatrikuliert ist. Im Förderzeitraum muss die/der Geförderte als Studierende/Studierender an der HFF eingeschrieben sein; ein Nachweis darüber ist durch die Geförderte oder den Geförderten vor Auszahlung der Leistung aus dem Härtefallfond zu erbringen.

(2) Eine Förderung aus dem Härtefallfond nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung, wie durch das Deutschlandstipendium, die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.

(3) Der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) steht der Förderung aus dem Härtefallfond nicht entgegen.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer**

(1) Die Höhe und der Zeitraum einer Förderung aus dem Härtefallfond werden nach dem Einzelfall hinsichtlich der Bedürftigkeit der/des Studierenden durch die Zuwendungskommission entschieden. Die Förderung aus dem Härtefall kann über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten oder als Einmalzahlung gewährt werden. Der von der Zuwendungskommission im Einzelfall zu be-

stimmende Zeitraum der Zahlung ist auf 6 Monate und auf eine monatliche Summe von bis zu 400,00 € (in Worten Vierhundert Euro) zu begrenzen. Die Einmalzahlung kann bis zu 1.000,00 € (in Worten Eintausend Euro) gewährt werden.

(2) Die Förderung wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Im Fall einer Schwangerschaft wird die Förderung aus dem Härtefallfond während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt, sofern sich die Studierende während der Mutterschutzfrist noch im Förderzeitraum befindet.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium nach § 8 Immatrikulationsordnung der HFF wird die Förderung nicht gezahlt.

(4) Die Förderung aus dem Härtefallfond begründet kein Arbeitsverhältnis. Die/der Studierende ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Die Förderung aus dem Härtefallfond unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) darstellt. Die Förderung aus dem Härtefallfond ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Härtefallfond besteht nicht.

### **§ 4 Antragsstellung**

(1) Die Antragsstellung auf eine Förderung aus dem Härtefallfond ist jederzeit möglich. Eine Förderung aus dem Härtefallfond kann auf formlosen Antrag der/des Studierenden gewährt werden. Der formlose Antrag auf eine Förderung aus dem Härtefallfond ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 schriftlich, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der HFF einzureichen.

(2) Dem formlosen Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- einen tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf,
- eine Immatrikulationsbescheinigung und
- Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen zu folgenden Punkten:
  - o eine Auflistung des eigenen Einkommens und der eigenen Vermögensver-

hältnisse sowie ggf. die entsprechenden Angaben der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartner oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. des eingetragenen Lebenspartners nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) (einschließlich BAföG, Einkommen aus Jobs, Geldzuwendungen der Eltern, Stipendien, soziale Leistungen, etc.)

- o Kontoauszüge der letzten drei Monate,
- o einen Nachweis der Ausgaben für Miete und Betriebskosten,
- o einen Nachweis über den Krankenkassenbeitrag,
- o die Geburtsurkunden von unterhaltsberechtigten Kindern und
- o eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, mit der versichert wird, alle Einnahmen in der Auflistung in voller Höhe berücksichtigt zu haben.

#### **§ 5 Antrags- und Auswahlverfahren**

Die Zuwendungskommission entscheidet über die Förderung aus dem Härtefallfond aufgrund der sozialen Bedürftigkeit der Studierenden im Zusammenhang der Angaben und Nachweise zu ihren/seinen besonderen persönlichen und eigenen Vermögensverhältnisse, gemäß § 4 Absatz 2.

#### **§ 6 Zuwendungskommission**

(1) Die Zuwendungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- o die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
- o die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät in deren Studiengang die/der Studierende immatrikuliert ist,
- o ein Mitglied des Studierendenrates und
- o die Mediatorin bzw. der Mediator der Konfliktberatungsstelle der HFF.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond erfolgt schriftlich durch die Zuwendungskommission und gibt Auskunft über die Höhe der Förderung und die Förderungsdauer. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind nicht zulässig.

#### **§ 7 Beendigung der Förderung**

Die Förderung aus dem Härtefallfond endet mit Ablauf der in der Bewilligung festgelegten Förderungsdauer, gemäß § 6 Absatz 2, Satz 1. Darüber hinaus endet die Förderung aus dem Härtefallfond mit Ablauf des Monats, in dem die/der Studierende

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Hochschule gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

#### **§ 8 Widerruf der Förderung**

(1) Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger haben alle Änderungen über ihre materielle Bedürftigkeit, die für die Bewilligung der Förderung aus dem Härtefallfond erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(2) Kommt die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger der Pflicht aus Absatz 1 nicht nach, hält wichtige Informationen zu Festlegung der sozialen Härte zurück oder stellt die Hochschule bei der Prüfung fest, dass die Förderungsvoraussetzungen für die Förderung aus dem Härtefallfond nicht mehr fortbestehen, kann die Bewilligung der Förderung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass in Anträgen falsche Angaben gemacht worden sind, ist der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.